

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT

Die Verteilung dieses Dokuments kann in bestimmten Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, sind verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Die nachfolgende Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung wird nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und nur an Personen abgegeben, die keine „U.S. Personen“ (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung definiert) sind. Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder der Zeichnung von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten oder einer anderen Rechtsordnung dar.



AGRI RESOURCES GROUP S.A.
Großherzogtum Luxemburg

ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

Wichtiger Hinweis

Inhaber der EUR 50.000.000 8,00 % Inhaberschuldverschreibungen 2021/2026 („Schuldverschreibung“) der AGRI RESOURCES GROUP S.A. (die „Emittentin“ oder die „Gesellschaft“) mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland („Deutschland“) oder des Großherzogtums Luxemburg („Luxemburg“) sollten die nachstehenden Hinweise zur Kenntnis nehmen.

Die Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung (die „Einladung“) stellt weder ein öffentliches Angebot zum Verkauf noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb, zum Kauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren der Emittentin dar. Die folgenden Hintergrundinformationen (siehe Ziffer 1 dieser Einladung) wurden von der Emittentin erstellt, um die Hintergründe der in der Abstimmung ohne Versammlung („Gläubigerversammlung“) zu fassenden Beschlüsse und die konkreten Entscheidungsvorschläge für die Inhaber der Schuldverschreibungen zu erläutern. Die entsprechenden Erläuterungen sind keinesfalls als endgültige Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Anleihegläubiger zu verstehen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vorbemerkungen zu dieser Einladung alle Informationen enthalten, die für die Beschlussfassung der Anleihegläubiger im Rahmen der Gläubigerversammlung erforderlich oder geeignet sind. Die Anleihegläubiger sollten über die Beschlüsse in der Gläubigerversammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Einladung abstimmen, sondern nach Rücksprache mit ihren eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und Finanzberatern und unter Berücksichtigung aller über die Emittentin verfügbaren Informationen.

Vereinigtes Königreich

Die Übermittlung der Einladung durch die Emittentin und anderer Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit der Restrukturierung der Schuldverschreibungen 2026 erfolgt nicht durch eine autorisierte Person (authorized person) im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) und diese Dokumente und/oder Materialien wurden auch nicht von dieser genehmigt. Dementsprechend werden solche Dokumente und/oder Materialien im Vereinigten Königreich nicht an die allgemeine Öffentlichkeit verteilt und dürfen nicht an diese weitergegeben werden. Die Übermittlung dieser Dokumente und/oder Materialien ist von den Beschränkungen der Finanzwerbung gemäß Section 21 FSMA nicht erfasst, da sie nur an folgende Personen gerichtet ist und nur an diese übermittelt werden darf: (i) Personen, die bereits Mitglieder oder Gläubiger der Emittentin sind, oder andere Personen im Sinne von Art. 43 FSMA (Financial

Promotion) Order 2005 und (ii) an alle anderen Personen, an die solche Dokumente und/oder Materialien rechtmäßig übermittelt werden dürfen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Wertpapiere dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, sie sind nach dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act“) registriert oder sie werden in einer Transaktion angeboten oder verkauft, die von einer solchen Registrierung befreit ist oder ihr nicht unterliegt. Die Wertpapiere der Gesellschaft sind und werden nicht nach dem Securities Act registriert. Die nachfolgende Einladung ist nicht zur allgemeinen Verbreitung, direkt oder indirekt, ganz oder teilweise, in den oder in die Vereinigten Staaten von Amerika bestimmt. Sie richtet sich nicht an Personen (a) in den Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, es handelt sich um qualifizierte institutionelle Käufer (qualified institutional buyers) gemäß der Definition in Rule 144A des Securities Act oder um akkreditierte Anleger (accredited investors) gemäß der Definition in Rule 501(a)(1), (2), (3), (7), (8) oder (9) von Regulation D des Securities Act, oder (b) außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, die keine U.S. Personen (U.S. persons) gemäß der Definition in Regulation S des Securities Act sind und welche Wertpapiere im Rahmen einer Offshore-Transaktion (offshore transaction) gemäß Rule D der Regulation S des Securities Act erwerben. Weder die United States Securities and Exchange Commission (SEC) noch eine Wertpapieraufsichtsbehörde eines US-Bundesstaates hat im Zusammenhang mit der Abstimmung ohne Versammlung irgendwelche Wertpapiere genehmigt oder abgelehnt oder festgestellt, ob dieses Dokument richtig oder vollständig ist.

AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

**an die Inhaber der
EUR 50.000.000,00 8,00 % Schuldverschreibung 2021/2026
der AGRI RESOURCES GROUP S.A.**

(ISIN: DE000A287088, WKN: A28708)

Die AGRI RESOURCES GROUP S.A. mit Sitz in 28, Avenue Marie-Thérèse, L-2132 Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés - RCS*), unter der Nummer B201266 (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“ oder die „**Emit-tentin**“ und zusammen mit ihren konsolidierten Gesellschaften „**AGRI RESOURCES**“ oder die „**Gruppe**“), fordert hiermit die Inhaber (jeweils ein „**Anleihegläubiger**“ und zusammen die „**An-leihegläubiger**“) der

EUR 50.000.000,00 8,00 % Schuldverschreibung 2021/2026

der AGRI RESOURCES GROUP S.A.

fällig am 17. März 2026

(ISIN: DE000A287088, WKN: A28708)

eingeteilt in 50.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 1.000,00, aktuell valutierend in Höhe von EUR 50.000.000 und eingeteilt in 50.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 1.000,00, (jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“ bzw. „**Anleihe**“), zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung

**innerhalb des Zeitraums beginnend am 13. März 2024, um 0:00 Uhr und
endend am 15. März 2024, um 24:00 Uhr
(„Abstimmungszeitraum“)**

gegenüber dem Notar Dr. Dirk Otto, DENK Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, mit Amtssitz in Frankfurt am Main und Geschäftsräumen in der Lindenstraße 15, 60325 Frankfurt am Main (der „**Abstimmungsleiter**“) auf („**Abstimmung ohne Versammlung**“; die Aufforderung zur Stimmabgabe in der Abstimmung ohne Versammlung, die „**Aufforderung zur Stimmabgabe**“).

1. Hintergrund und Gründe für die Abstimmung ohne Versammlung

Hinweis zum nachfolgenden Abschnitt

Der Abschnitt „Hintergrund und Gründe für die Abstimmung ohne Versammlung“ ist von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Anleihegläubigern die Hintergründe für die Beschlussgegenstände und die konkreten Beschlussvorschläge zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Entscheidungsgrundlage für die Abstimmungsentscheidung der Anleihegläubiger zu verstehen. Darüber hinaus übernimmt die Emittentin keine Gewähr dafür, dass der Abschnitt „Hintergrund und Gründe für die Abstimmung ohne Versammlung“ alle Informationen enthält, die für die Beschlussfassung notwendig oder angemessen sind, und weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Berater und Bevollmächtigte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Berater, noch irgendeine andere Person garantieren die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen und übernehmen keine Haftung für die darin enthaltenen Informationen, insbesondere nicht für Schäden, die durch

Anlageentscheidungen entstehen, die auf der Grundlage der im Abschnitt „Hintergrund und Gründe für die Abstimmung ohne Versammlung“ enthaltenen Informationen getroffen wurden. Dementsprechend ersetzt diese Aufforderung zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie eine weitere Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch jeden einzelnen Anleihegläubiger. Anleihegläubiger sollten ihre Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen der Abstimmung ohne Versammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin nach Konsultation mit ihren eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

Diese Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung wurde am 27. Februar 2024 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.agri-resources.com/bond-confirmed/> veröffentlicht. Die hierin enthaltenen Informationen sind aktuell, sofern nicht anders angegeben. Die hierin enthaltenen Informationen können jedoch nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Aufforderung unrichtig werden. Weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Berater und Bevollmächtigte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Berater übernehmen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Stimmabgabe eine Verpflichtung zur Aktualisierung der Informationen in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe oder zur Information über Umstände nach dem Datum dieser Aufforderung zur Stimmabgabe.

Der Abschnitt „Hintergrund und Gründe für die Abstimmung ohne Versammlung“ enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Absichten, Pläne oder gegenwärtigen Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige Finanz- und Ertragslage, Liquidität, Aussichten, ihr Wachstum, ihre Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen jedoch Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf zukünftige Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden.

1.1 AGRI RESOURCES auf einen Blick

Allgemein

AGRI RESOURCES GROUP S.A. wurde am 30. Oktober 2015 gegründet und ist als Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg (*société anonyme - S.A.*) eingetragen. Für die Emittentin gilt das Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die 2015 gegründete AGRI RESOURCES GROUP S.A. ist eine Holdinggesellschaft einer international tätigen Unternehmensgruppe, die sich auf den nachhaltigen Anbau und die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten spezialisiert hat.

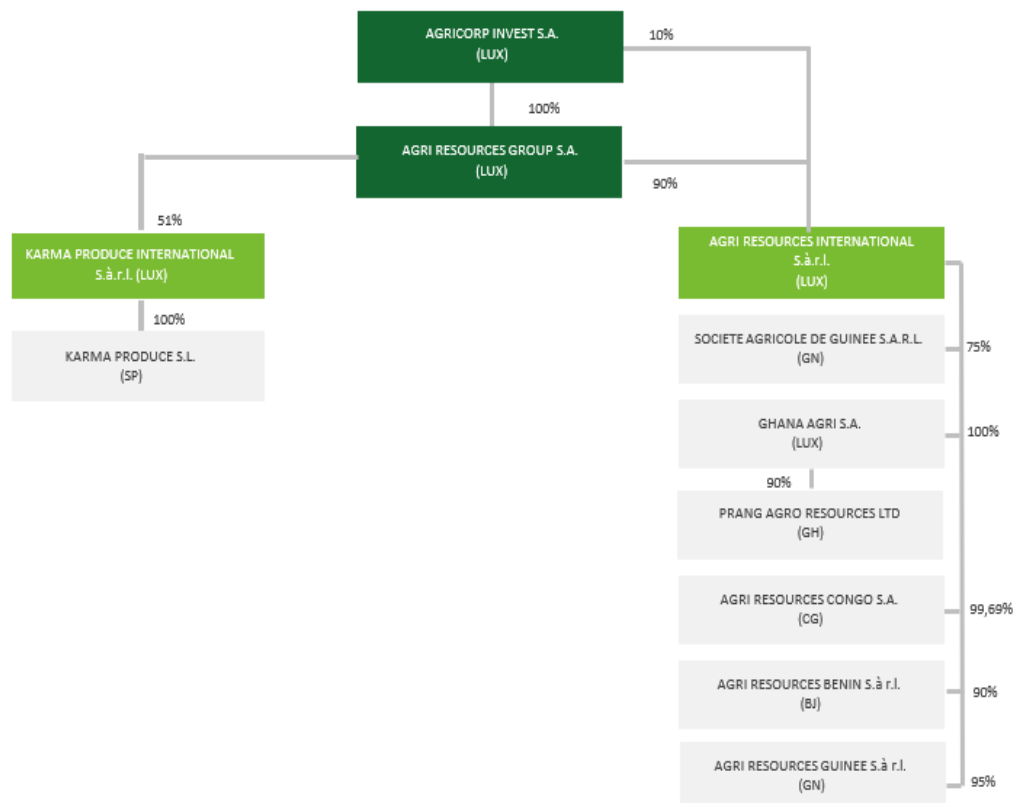
AGRI RESOURCES konzentriert sich unter anderem auf den Anbau von Nutzpflanzen in Afrika südlich der Sahara, die unter anderem an Einzelhandel- und Gewerbetunden in Europa und Asien vermarktet werden. Die angebauten landwirtschaftlichen Produkte reichen von Importsstitutionskulturen bis hin zu Nischenprodukten.

Im Geschäftsbereich „Landwirtschaft“ entwickelt und bereitet die Gruppe an mehreren Standorten in Afrika (z. B. Republik Guinea, Republik Kongo und Ghana) Land für schnell wachsende, schnell rotierende Kulturen vor, um die lokale und benachbarte

Marktnachfrage zu befriedigen, während im Geschäftsbereich „Obst & Gemüse“ frisches Obst und Gemüse sowie Lebensmittel auf Gemüsebasis verarbeitet (konserviert) und lokal und international vermarktet werden. Die Gruppe stützt sich auf langfristige und nachhaltige Beziehungen zu Landwirten, Erzeugern, Kunden und Geschäftspartnern und liefert ihre Produkte auf die lokalen Märkte in Westafrika sowie an Endverbraucher weltweit.

Gruppen-Struktur

Die Struktur der Gruppe stellt sich zum Datum dieser Veröffentlichung wie folgt dar:



1.2 Geschäftsentwicklung im Geschäftsjahr 2022 und im 1. Halbjahr 2023

Die folgenden ausgewählten Finanzinformationen der Emittentin wurden jeweils den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2021 bzw. 31. Dezember 2022 (die „**Konsolidierten Jahresabschlüsse**“) entnommen oder daraus abgeleitet. Die Konsolidierten Jahresabschlüsse wurden jeweils in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind (**"IFRS"**) und den vom International Accounting Standards Board (**"IASB"**) verabschiedeten Interpretationen erstellt.

Die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021 erfolgte durch die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Am Kupfergraben 4-4a, Berlin, Deutschland, die hierzu einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat. Die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2022 erfolgte durch die Baker Tilly Klitou and Partners Ltd, Zypern, die hierzu einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat.

Die Bezeichnung „ungeprüft“ wird in den nachstehenden Tabellen verwendet, um darauf hinzuweisen, dass diese Finanzinformationen für den Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2023 dem Berichtssystem der Emittentin entnommen sind oder auf der Grundlage von Finanzangaben aus den vorgenannten Quellen berechnet wurden.

a) Entwicklung von Konzern-Bilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie Konzern-Kapitalflussrechnung

(i) Ausgewählte Angaben der Konzern-Bilanz (IFRS)

| (in TEUR) | 30. Juni 2023 | 31. Dezember | |
|---|----------------|----------------|----------------|
| | 2023 | 2022 | 2021 |
| | (ungeprüft) | (geprüft) | |
| Langfristige Vermögenswerte (insgesamt) | 143.277 | 149.466 | 176.962 |
| Sachanlagen | 140.181 | 145.256 | 172.739 |
| Immaterielle Anlagewerte | 2.986 | 4.110 | 3.702 |
| Finanzielle Anlagewerte | 110 | 100 | 522 |
| Umlaufvermögen (insgesamt) | 11.215 | 31.140 | 32.856 |
| Vermögenswerte (insgesamt) | 154.492 | 180.606 | 209.818 |
| Eigenkapital (insgesamt) | 89.838 | 114.935 | 144.300 |
| Langfristige Verbindlichkeiten (insgesamt) | 57.353 | 57.219 | 57.780 |
| Kurzfristige Verbindlichkeiten (insgesamt) | 7.301 | 8.453 | 7.739 |
| Eigenkapital und Verbindlichkeiten (insgesamt) ... | 154.492 | 180.606 | 209.818 |

(ii) Ausgewählte Angaben der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (IFRS)

| (in TEUR) | Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni | Geschäftsjahr zum 31. Dezember | |
|---|----------------------------------|--------------------------------|---------------|
| | 2023 | 2022 | 2021 |
| | (ungeprüft) | (geprüft) | |
| Umsatzerlöse | 6.320 | 20.674 | 25.664 |
| Umsatzkosten | 4.835 | -14.943 | -18.054 |
| Betriebsergebnis | 1.485 | 5.730 | 7.609 |
| Nettofinanzierungskosten | 1.678 | -2.908 | -3.795 |
| Gewinn vor Steuern | -1.510 | -1.983 | -1.198 |
| Ertragsteueraufwand | 165 | 135 | -854 |
| Gewinn aus fortgeführten Geschäftsbereichen | -1.390 | -1.848 | -2.5052 |
| Gewinn bzw. Verlust | -1.390 | -1.848 | -2.052 |

(iii) Ausgewählte Angaben der Konzern-Kapitalflussrechnung (IFRS)

| (in TEUR) | Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni | Geschäftsjahr zum 31. Dezember | |
|---|----------------------------------|--------------------------------|--------|
| | 2023 | 2022 | 2021 |
| | (ungeprüft) | (geprüft) | |
| Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit | - | 785 | 1.545 |
| Cashflow aus der Investitionstätigkeit | - | -713 | -2.872 |
| Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit | - | -2.338 | 18.623 |

b) Aktuelle Finanzlage der Gesellschaft und der Gruppe

(i) Finanzierung der Emittentin

Die Emittentin finanziert sich nahezu ausschließlich über Bankdarlehen sowie die im Wesentlichen über die von ihr im Jahr 2021 begebene Schuldverschreibung, die im Jahr 2026 fällig ist und einem jährlichen Zinssatz von 8,00 % vorsieht (zahlbar jährlich nachträglich jeweils am 17. März eines jeden Jahres). Insgesamt belaufen sich die langfristigen Verbindlichkeiten (mit Laufzeit über einem Jahr) zum 31. Dezember 2022 auf ca. EUR 57,2 Mio. (2021: EUR 57,7 Mio.), wobei EUR 41,7 Mio. (2021: EUR 42,2 Mio.) auf die Anleihe entfielen.

(ii) Sonstige Finanzierung der Gruppe

Die Gruppe hat auf Ebene der Tochtergesellschaften zusätzlich Bankverbindlichkeiten zu marktüblichen Konditionen.

1.3 Eingeleitete Umstrukturierungsmaßnahmen

Die Gruppe wird sich zukünftig auf die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit seinen Landwirtschaftlichen Flächen in Westafrika in Zusammenarbeit mit gesicherten Grossabnehmern (offtaker) und lokalen Anbauern (outgrowers) konzentrieren.

Die Dienstleistungen umfassen eine grosse Bandbreite innerhalb der agrarspezifischen Wertschöpfungskette. Das strategische Ziel dieser Neuausrichtung ist es die klassischen Risiken einer Produktion im Landwirtschaftsbereich zu vermeiden und stattdessen für die erbrachte Wertschöpfung vergütet zu werden. Dies beinhaltet die Veräusserung oder Schliessung von Aktivitäten die nicht mehr zum Kerngeschäft zählen.

Um die neue Strategie mit der bestehenden Finanzierungsstruktur in Einklang zu bringen ist eine Modifizierung der Bedingungen der Anleihe erforderlich.

1.4 Beschlussvorschläge

Vor diesem Hintergrund schlägt die Emittentin den Anleihegläubigern der Schuldverschreibung folgende Beschlüsse vor:

- (i) Verlängerung der Laufzeit der Anleihe bis zum 17. März 2028;
- (ii) Umfassende Anpassung der Zinsmodalitäten (Umstellung auf Nullkupon-Anleihe statt fixem Zinskupon sowie Thesaurierung der Zinsen bis zum Rückzahlungstermin);
- (iii) Anpassungen der Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen und zur Zahlung von Zinsen;
- (iv) (a) Verzicht auf die Ausübung der Kündigungsrechte aus den Schuldverschreibungen gemäß § 10 (1) (b) der Anleihebedingungen (Nichtleistung der ab 17. März 2024 zahlbaren Zinsen) und (b) Modifikation des Kündigungsrechts gemäß § 10 (1) (d) der Anleihebedingungen sowie (c) Streichung des

in § 10 (1) (f) enthaltenen Kündigungsrechts sowie (d) Modifikation von § 10 (1) (g) der Anleihebedingungen;

- (v) Streichung von Verpflichtungserklärungen (Covenants) in § 11 (1) und (3) Absatz 1 und 2 der Anleihebedingungen.

Anleihegläubiger sollten berücksichtigen, dass eine Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte durch die Anleihegläubiger nur möglich ist, wenn Anleihegläubiger, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung mindestens fünfzig Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen halten, an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen. Bei einer ggf. erforderlichen zweiten Versammlung beträgt das Quorum fünfundzwanzig Prozent der zum Zeitpunkt der Versammlung ausstehenden Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger werden daher dringend gebeten, sich an der Abstimmung zu beteiligen.

1.5 Was geschieht, wenn die Beschlüsse nicht gefasst werden sollten?

Sollten die Anleihegläubiger den vorgeschlagenen Beschlussgegenständen nicht zustimmen, bleibt die Emittentin zur Zahlung des Gesamtnennbetrags im März 2026 sowie der entsprechenden Zinsen verpflichtet.

1.6 Schlussbemerkung

Die Emittentin bekräftigt, dass der Fokus der Geschäftsführung in den kommenden Wochen weiterhin darauf liegen wird, negative Entwicklungen zu verhindern, die alle Stakeholder der Gruppe, einschließlich der Anleihegläubiger, wesentlich beeinträchtigen würden.

Die Emittentin appelliert an die Anleihegläubiger, die Emittentin in ihrem eigenen Interesse in diesem Bestreben zu unterstützen.

2. Gegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und Beschlussvorschläge der Emittentin

TOP 1 – Verlängerung der Laufzeit der Anleihe um zwei Jahre bis zum 17. März 2028

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern vor, wie folgt zu beschließen:

„§ 6 (1) der Anleihebedingungen wird wie folgt ersetzt:

- | | |
|--|--|
| <p>(1) <i>Rückzahlung bei Endfälligkeit</i>. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag Put (wie in § 6 (3)(a) definiert) bzw. zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 6 (5) definiert) zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 17 März 2028 (der „Fälligkeitstag“) zurückgezahlt. Der „Rückzahlungsbetrag“ einer jeden Schuldverschreibung entspricht dabei ihrem Nennbetrag.</p> | <p>(1) <i>Redemption at Maturity</i>. Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled at the Early Redemption Amount (Put) (as defined in § 6(3) (a) or at the Early Redemption Amount (as defined in § 6 (5)), the Notes shall be redeemed at their Final Redemption Amount on 17 March 2028 (the “Maturity Date”). The “Final Redemption Amount” in respect of each Note shall be its principal amount.”</p> |
|--|--|

TOP 2 – Beschlussfassung über die Thesaurierung der Zinsen bis zur Rückzahlung

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern vor, wie folgt zu beschließen:

„§ 4 (1) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Verzinsung

- (1) *Zinssatz und Zinskapitalisierung.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom 17. März 2021 (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) mit 8,00% p.a. bis zum 17. März 2023 (ausschließlich) („**Zinskupon**“). Ab dem 17. März 2023 (einschließlich) erfolgen auf die Schuldverschreibungen jedoch keine periodischen Zinszahlungen mehr, sondern die aufgelaufenen Zinsen (PIK-Zinsen) werden erst am Fälligkeitstag (wie in § 6(1) definiert) bzw. einem etwaigen vorzeitigen Fälligkeitstag im Sinne von § 6 (2) bis (5) (jeweils ein „**Maßgeblicher Vorzeitiger Rückzahlungstag**“ bzw. „**Zinskapitalisierungstag**“) wie nachstehend beschrieben berechnet und auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen aufgeschlagen.

„PIK-Zinsen“ werden hinsichtlich jedes Maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungstags und des Fälligkeitstags nach der folgenden Formel berechnet (aufgerundet auf den nächsten vollen Cent, wobei €0,005 aufgerundet werden):

$$P = N * ((1+8,0\%)^{y+DCF}-1)$$

Wobei:

„P“ bezeichnet die PIK-Zinsen

„N“ bezeichnet in Bezug auf die Schuldverschreibungen den am Fälligkeitstag ausstehenden Gesamtnennbetrag oder im Fall eines Maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungstags den Gesamtnennbetrag der einer solchen vorzeitigen Rückzahlung unterliegt.

„y“ bezeichnet die Anzahl der vollen Jahre, die seit dem Begebungstag verstrichen sind.

§ 4 Interest

- (1) *Rate of Interest and Interest Capitalization.* The Notes shall bear interest on their principal amount at the rate of 8.00% per annum from (and including) 17 March 2021 (the “**Interest Commencement Date**”) until (but excluding) 17 March 2023 (“**Interest Coupon**”). From 17 March 2023 (including) onwards no periodic interest payments will be made on the Notes, but the accrued PIK Interest will only be calculated as set out below and added to the principal amount of the Notes on the Maturity Date (as defined in § 6(1)) or any early redemption date stipulated in § 6 (2) to (5) (each a “**Relevant Early Redemption Date**” or “**Interest Capitalization Date**”).

“PIK Interest” shall be calculated with respect to any Relevant Early Redemption Date and the Maturity Date in accordance with the following formula (rounded to the nearest full cent with €0.005 being rounded upwards):

$$P = N * ((1+8,0\%)^{y+DCF}-1)$$

Whereby:

“P” means the PIK Interest.

“N” means, in respect of the Notes, the aggregate principal amount outstanding on the Maturity Date or, in the case of a Relevant Early Redemption Date, the aggregate principal amount of Notes that are subject to such redemption.

“y” means the number of full years elapsed since the Issue Date.

„DCF“ bezeichnet die Anzahl der Tage im Feststellungszeitraum, geteilt durch 360.

“DCF” means the number of days in the Determination Period, divided by 360.

„Feststellungszeitraum“ bezeichnet den Zeitraum, der am Begebungstag (einschließlich) beginnt und am Fälligkeitstag (ausschließlich) oder, sofern relevant, am Maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungstag endet.

“Determination Period” means the period commencing on (and including) the Issue Date and ending on (but excluding) the Maturity Date or, if applicable, the Relevant Early Redemption Date.

TOP 3 – Beschlussfassung über die Anpassungen von Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern vor, wie folgt zu beschließen:

a) “§ 6 (2) Absatz 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

- (2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von mindestens 45 und höchstens 60 Tagen durch Erklärung gegenüber der Zahlstelle und gemäß § 14 gegenüber den Gläubigern gekündigt und zu ihrem Nennbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 4(1) berechneter PIK-Zinsen zurückgezahlt werden. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag ist auf den für die Rückzahlung festgelegten Termin (ausschließlich) zu berechnen., Das Kündigungsrecht besteht, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Gesetze oder Vorschriften des Großherzogtums Luxemburg oder der Bundesrepublik Deutschland (oder für den Fall, dass die Emittentin gemäß § 8 (4) einer anderen Steuerrechtsordnung unterworfen wird, der Gesetze oder Vorschriften dieser anderen Steuerrechtsordnung), die Steuern oder die Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben jeglicher Art betreffen, oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am nächstfolgenden Zinskapitalisierungstag zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen verpflichtet sein wird und diese
- (2) *Early Redemption for Reasons of Taxation.* If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Grand Duchy of Luxembourg or the Federal Republic of Germany (or in the event the Issuer becoming subject to another tax jurisdiction pursuant to § 8 (4), the laws or regulations of such other tax jurisdiction) affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change becomes effective on or after the date on which the Notes were issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts on the next succeeding Interest Capitalization Date, and this obligation cannot be avoided by the use of measures available to the Issuer which are, in the judgement of the Issuer in each case taking into account the interests of Noteholders, reasonable, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, at any time upon not less than 45 days' nor more than 60 days' prior notice of redemption given to the Paying Agent and, in accordance with § 14, to the Noteholders, at the principal amount together with PIK Interest accrued to

Verpflichtung nicht durch das Ergreifen der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann, die nach Auffassung der Emittentin zumutbar sind (wobei jeweils die Interessen der Gläubiger zu berücksichtigen sind).

(but excluding) the date fixed for redemption calculated pursuant to § 4(1).”

b) “§ 6 (5) der Anleihebedingungen wird wie folgt ersetzt:

(5) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Die Emittentin ist berechtigt, die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen frühestens zum 17. März 2026 mit einer Frist von nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 14 und im Einklang mit diesem § 6(5) insgesamt (oder teilweise) zu kündigen und zum Nennbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (der „**Call Rückzahlungstag**“) (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 4(1) berechneter PIK-Zinsen zurückzuzahlen.

(5) *Early Redemption at the Option of the Issuer.* The Issuer is entitled to call the Notes outstanding from time to time at the earliest on 17 March 2026 by giving not less than 45 nor more than 60 days' notice pursuant to § 14 and in accordance with this § 6(5) in whole (or in part) and to redeem them at their principal amount together with PIK Interest accrued to (but excluding) the date fixed for redemption (the “**Call Redemption Date**”) calculated pursuant to § 4(1).

Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 14 bekanntzugeben.

Such notice of redemption shall be given by the Issuer to the Noteholders of the Notes in accordance with § 14.

Eine solche Kündigungserklärung ist unwiderruflich und muss die folgenden Angaben beinhalten: (i) die Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen, und (ii) den Call Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf.

Such notice shall be irrevocable and must specify (i) whether the Notes are to be redeemed in whole or in part and, if in part, the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed, and (ii) the Call Redemption Date, which shall be not less than 30 nor more than 60 days after the date on which notice is given by the Issuer to the Noteholders.”

TOP 4 – Beschlussfassung über die Anpassung von Kündigungsgründen (§ 10 (1) Absatz 1 und § 10 (1) (d) der Anleihebedingungen; Streichung des Kündigungsgrundes gemäß § 10 (1) (f) der Anleihebedingungen sowie Anpassung von § 10 (1) (g) der Anleihebedingungen

(a) Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern ferner vor, zu beschließen:

„§ 10 (1) Absatz 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt ersetzt:

- (1) *Kündigungsgründe*. Tritt ein Kündigungsgrund ein und dauert dieser an, so ist jeder Gläubiger berechtigt, seine sämtlichen Forderungen aus den Schuldverschreibungen durch Abgabe einer Kündigungserklärung gemäß Absatz (2) gegenüber der Zahlstelle fällig zu stellen und (vorbehaltlich von Absatz (4)) deren unverzügliche Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) nicht gezahlter, aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Jedes der folgenden Ereignisse stellt einen „**Kündigungsgrund**“ dar:
- (1) *Events of Default*. If an Event of Default occurs and is continuing, each Noteholder shall be entitled to declare due and payable by submitting a Termination Notice pursuant to paragraph (2) to the Paying Agent its entire claims arising from the Notes and demand (subject to paragraph (4)) immediate redemption at the principal amount thereof together with unpaid interest accrued to (but excluding) the date of actual redemption. Each of the following is an “**Event of Default**”:

(b) Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern zudem vor, wie folgt zu beschließen:

„§ 10 (1) (b) der Anleihebedingungen wird wie folgt ersetzt:

- (b) die Emittentin zahlt auf die Schuldverschreibungen fällige und nicht kapitalisierte Zinsbeträge (einschließlich Zusätzlicher Beträge) (mit Ausnahme von Kapital oder Aufgeld) nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit; oder
- (b) the Issuer fails to pay interest (unless capitalized) or any other amounts (including Additional Amounts) due (except for principal or premium) under the Notes within 30 days from the relevant due date; or”

(c) Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern ferner vor, zu beschließen:

„§ 10 (1) (d) der Anleihebedingungen wird wie folgt ersetzt:

- (d) die Emittentin erfüllt die in § 11 enthaltene Verpflichtungserklärung nicht; oder
- (d) the Issuer fails to comply with the covenant set out in § 11; or”

(d) Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern ferner vor, wie folgt zu beschließen:

„§ 10 (1) (g) der Anleihebedingungen wird wie folgt geändert:

- (g) gegen die Emittentin wird ein Insolvenzverfahren eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder eingestellt, oder ein solches Verfahren wird von der Emittentin beantragt oder eingeleitet; oder
- (g) insolvency proceedings against the Issuer are instituted and have not been discharged or stayed within 60 days, or the Issuer applies for or institutes such proceedings; or”

(e) Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern ferner vor, zu beschließen:

„§ 10 (1) (f) der Anleihebedingungen wird ersatzlos gestrichen.“

TOP 5 - Beschlussfassung über die Streichung bestimmter Verpflichtungserklärungen der Emittentin gemäß § 11 (1) und § 11 (3) Absatz 1 und 2 der Anleihebedingungen

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern ferner vor, wie folgt zu beschließen:

- a) „§ 11 (1) und § 11 (3) Absatz 1 und 2 der Anleihebedingungen wird jeweils ersatzlos gestrichen und durch den Passus „[nicht besetzt]“ ersetzt.
- b) „Die Anleihegläubiger verzichten auf die Geltendmachung etwaiger Rechte im Zusammenhang mit der Einforderung eines Betrages der dem Zinskupon gemäß § 4(1) der Anleihebedingungen entspricht zuzüglich 0,5 Prozentpunkten für den Zeitraum der jeweiligen Zinsperiode aufgrund einer etwaigen Verletzung von Pflichten nach § 11 (3) der Anleihebedingungen;“

3. Rechtsgrundlage für die Abstimmung ohne Versammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

- 3.1 Gemäß § 13 (1) der Anleihebedingungen können die Anleihebedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG in seiner gültigen Fassung geändert werden.
- 3.2 Beschlüsse der Anleihegläubiger sollen entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 13(1) der Anleihebedingungen oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 13(3) der Anleihebedingungen gemäß § 18 SchVG getroffen werden. Die Entscheidung obliegt der Emittentin.
- 3.3 Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 SchVG gegeben, wenn die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Anleihegläubiger mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.
- 3.4 Die Beschlüsse gemäß Ziffer 2 dieser Aufforderung zur Stimmabgabe bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Stimmrechte gemäß § 13 (2) der Anleihebedingungen.

4. Rechtsfolgen des etwaigen Zustandekommens der Beschlüsse

Wenn die Anleihegläubiger mit der erforderlichen Mehrheit und wirksam über die Beschlussgegenstände gemäß Ziffer 2 beschließen, ist der Beschluss der Anleihegläubiger für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

5. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung und Art der Abstimmung

- 5.1 Die Abstimmung ohne Versammlung wird von dem Notar Dr. Dirk Otto, Frankfurt am Main in dessen Funktion als Abstimmungsleiter gemäß § 18 Absatz 2 SchVG geleitet.
- 5.2 Anleihegläubiger, die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Abstimmungszeitraum vom 13. März 2024, um 0:00 Uhr bis zum 15. März 2024, um 24:00 Uhr in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter unter der unten aufgeführten Adresse abgeben („**Stimmabgabe**“).

Als Stimmabgabe gilt der Zugang beim Abstimmungsleiter. Stimmabgaben, die dem Abstimmungsleiter nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums zugehen, d.h. also zu spät, aber auch zu früh zugehen, werden nicht berücksichtigt.

5.3 Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notar Dr. Dirk Otto
- Abstimmungsleiter -
DENK Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
„Anleihe AGRI RESOURCES GROUP S.A.: Abstimmung ohne Versammlung“
Postanschrift: Lindenstraße 15, 60325 Frankfurt am Main
Telefax: +49 (0)69 975828-28
E-Mail: abstimmung@denk-legal.de

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind:

- ein Nachweis der Teilnahmeberechtigung in Form eines Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk des depotführenden Instituts (wie unter Ziffer 6.3 definiert);
- ein Nachweis der gesetzlichen Vertretungsbefugnis nach Maßgabe der Ziffer 6.5, sofern der Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z. B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten wird; und
- eine Vollmacht nach Maßgabe von Ziffer 7, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

Ferner wird darum gebeten, dass Anleihegläubiger, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht oder nach ausländischem Recht sind, durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus einem einschlägigen Register oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung nach Maßgabe von Ziffer 6.4 ihre Vertretungsbefugnis nachweisen. Die Vorlage dieses Nachweises ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung.

5.4 Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das die Gesellschaft zur Verfügung stellt und das auf der Webseite der Emittentin unter <https://www.agri-resources.com/bond-confirmed/> ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist. Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt jedoch nicht von der Verwendung dieses Formulars ab. In das Formular für die Stimmabgabe werden auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen werden. Gehen rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge nach der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe beim Abstimmungsleiter ein, wird das Formular aktualisiert.

5.5 Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

6. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte und Nachweise

- 6.1 Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums seine Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Stimmabgabe nach Maßgabe der Regelungen unter Ziffer 6.3 nachweist.
- 6.2 An der Abstimmung ohne Versammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts bzw. des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen der Emittentin teil. Jede Schuldverschreibung gewährt dabei eine Stimme.
- 6.3 Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126 b BGB) ein Nachweis des depotführenden Instituts über ihre Inhaberschaft an den jeweiligen Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Stimmabgabe mit einem Sperrvermerk nach Maßgabe der nachstehenden Buchstaben a) und b) an den Abstimmungsleiter zu übermitteln („**Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk**“):
- a) *Besonderer Nachweis*
- Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.
- b) *Sperrvermerk*
- Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der Emittentin während des gesamten Abstimmungszeitraums beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.
- Anleihegläubiger sollten sich wegen der Formalitäten des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit ihrer jeweiligen depotführenden Bank in Verbindung setzen.
- Anleihegläubiger, die (i) den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums in Textform (§ 126 b BGB) übermittelt haben, und/oder (ii) ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig haben sperren lassen, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte eines solchen Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.
- Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Webseite der Emittentin unter <https://www.agri-resources.com/bond-confirmed/> abgerufen werden.
- 6.4 Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z. B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z. B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit

Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z. B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z. B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis nach dieser Ziffer 6.4 ist nicht Voraussetzung für die Berücksichtigung der Stimmen bei der Abstimmung ohne Versammlung.

- 6.5 Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z. B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z. B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z. B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).

7. Vertretung durch Bevollmächtigte

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 SchVG). Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht des Vollmachtgebers an den Vertreter bedarf der Textform im Sinne von § 126 b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Webseite der Emittentin unter <https://www.agri-resources.com/bond-confirmed/> abgerufen werden. Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ferner spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk des Vollmachtgebers sowie (soweit einschlägig) die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers (siehe Ziffer 6.5) gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen.

8. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

- 8.1 Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst wird, eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten („**Gegenantrag**“).
- 8.2 Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden („**Ergänzungsverlangen**“).
- 8.3 Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind an die Emittentin oder den Abstimmungsleiter zu richten und können vor Beginn des Abstimmungszeitraums per Post, Fax oder E-Mail an den Abstimmungsleiter oder die Emittentin an eine der folgenden Adressen übermittelt werden:

AGRI RESOURCES GROUP S.A.
- Investor Relations -

„Anleihe der AGRI RESOURCES GROUP S.A.: Abstimmung ohne Versammlung“
28, Avenue Marie Thérèse, L-2132 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

E-Mail: info@agri-resources.com

oder:

Notar Dr. Dirk Otto, Frankfurt am Main

- Abstimmungsleiter -
DENK Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
„Anleihe der AGRI RESOURCES GROUP S.A.: Abstimmung ohne Versammlung“

Postanschrift: Lindenstraße 15, 60325 Frankfurt am Main
Telefax: +49 (0)69 975828-28
E-Mail: abstimmung@denk-legal.de

8.4 Zwingend beizufügen ist auch im Hinblick auf einen Gegenantrag und/oder ein Ergänzungsverlangen ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk (siehe Ziffer 6.3). Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen, einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

9. Angabe der ausstehenden Schuldverschreibungen

Das derzeit ausstehende Volumen der Schuldverschreibung beträgt EUR 50.000.000 eingeteilt in 50.000 Schuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 1.000,00.

Sollte sich im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung und dem Beginn des Abstimmungszeitraums eine Verringerung des Volumens der Schuldverschreibungen ergeben, ist der niedrigere Betrag maßgeblich.

Der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen stehen derzeit keine Schuldverschreibungen zu. Es werden derzeit ferner keine Schuldverschreibungen für Rechnung der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen gehalten.

10. Weitere Informationen

Die Anleihegläubiger erhalten weitere Informationen zu dem Fortgang des Verfahrens auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.agri-resources.com/bond-confirmed/>.

11. Unterlagen

Vom Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.agri-resources.com/bond-confirmed/> zur Verfügung:

- Diese Aufforderung zur Stimmabgabe an einer Abstimmung ohne Versammlung nebst den darin enthaltenen Bedingungen, von denen die Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung und die Ausübung der Stimmrechte abhängen;
- die Anleihebedingungen der Schuldverschreibung der AGRI RESOURCES GROUP S.A.;
- das Formular für die Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung (bei Bedarf wird das bereits veröffentlichte Formular aktualisiert);
- das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte; und
- das Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

AGRI RESOURCES GROUP S.A.
- Investor Relations -
„Anleihe der AGRI RESOURCES GROUP S.A.: Abstimmung ohne Versammlung“
28, Avenue Marie Thérèse, L-2132 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

E-Mail: info@agri-resources.com

Luxemburg, im Februar 2024

AGRI RESOURCES GROUP S.A.
Board of Directors

Auch der von der AGRI RESOURCES GROUP S.A. beauftragte Notar Dr. Dirk Otto, Frankfurt am Main fordert als Abstimmungsleiter die Anleihegläubiger der Schuldverschreibung der AGRI RESOURCES GROUP S.A. zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Abstimmungszeitraums von 13. März 2024, um 0:00 Uhr und endend am 15. März 2024, um 24:00 Uhr (eingehend) in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter entsprechend der vorstehenden Aufforderung zur Stimmabgabe auf und stellt die unter Ziffer 2 der Aufforderung zur Stimmabgabe von der Emittentin unterbreiteten Beschlussvorschläge zur Abstimmung.

Frankfurt am Main, im Februar 2024

Dr. Dirk Otto, Notar